

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ENRA Fahrradversicherung (AVB-HDURV 5/15)

- Bitte dieses Dokument mit Ihrer Police und den entsprechenden Rechnungen Ihres versicherten Fahrrades sorgfältig aufbewahren. -

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert werden Fahrräder bis zu einem Händlerverkaufswert einschließlich den zum Fahrrad gehörenden Sicherheitsschlössern und Zubehörteilen (Gepäckträger, etc.) in Höhe von bis zu 4.000,00 €. Darüber sind unter Umständen Sonderabsprachen möglich.

(2) Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad. Dazu gehören alle fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen etc.. Teile die mit z.B. mit Schnellspanner befestigt sind gelten nicht als fest mit dem Fahrrad verbunden.

(3) Versichert werden können Fahrräder, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss einer *Diebstahl- oder Rundumschutz-Versicherung* nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind.

§ 2 Nicht versicherte Sachen

(1) Fahrräder mit Elektroantrieb. Hierfür nutzen Sie bitte die ENRA E-Bike Versicherung.

(2) Fahrräder die für Teilnahmen an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe genutzt werden, sei es im Privat-, Amateur-, oder Profibereich. Generell zählen hierzu z.B. Triathlon-Bikes.

(3) Nicht versichert sind Fahrradzubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen, oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades erforderlich sind (z.B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.).

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer ersetzt während der Dauer der Versicherung auf Grund des im Versicherungsantrags gewählten Risikos bei

...Diebstahlschutz

Ersatzbeschaffungskosten bei (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub gemäß § 7.1 oder die Reparaturkosten bei Vandalismus gemäß § 7.2.

... Rundumschutz

Die Kosten wie bei Diebstahlschutz, sowie die Kosten von Reparaturen aller Art, insbesondere durch Unfall, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Verschleiß (ab dem 7. Monat nach Vertragsbeginn), oder Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler gemäß § 7.2.

§ 4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 5 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

(1) Elementarschäden durch z.B. Blitzschlag, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben oder höhere Gewalt.

(2) Schäden, die durch einwirkende Ereignisse von Außen entstehen, wie z.B. Explosion, Brand, Kernenergie, Terror-, Kriegsereignisse oder innerer Unruhen jeder Art.

(3) Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen (optische Schäden etc.) z.B. Schrammen an der Lackierung, Rost etc..

(4) Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen.

(5) Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen.

§ 6 Schadenabwicklung

(1) Die Abwicklung eines Schadens gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgt ausschließlich durch einen Fahrradfachhändler in Form von Naturalrestitution in dem Umfang, wie der Händler ihn auf Grund der Regelungen des § 7 Leistungsumfang vom Versicherer erhält.

(2) Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen (z.B. Leistungsverlust) hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die folgenden Obliegenheiten zu beachten:

a) Polizeiliche Meldung

Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Einbruchdiebstahl meldet der Versicherungsnehmer den Schaden innerhalb von 5 Werktagen der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller in Verlust geratenen Sachen ein.

b) Schadensmeldung gegenüber dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich durch Anzeige des Schadens bei dem Fahrradfachhändler, bei dem er die Versicherung abgeschlossen hat, oder direkt bei ENRA (§ 16.2).

c) Einzureichende Belege, Schadensnachweise

Der Versicherungsnehmer stellt dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadenseintritts, der Schadensursache und der Schadenshöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben zur Verfügung:

- Protokoll über Schadensort, Schadensdatum, Schadensursache und Schadensausmaß;
- Namen und Anschriften aller Zeugen;
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle;
- die Originalrechnung.

§ 7 Leistungsumfang / Selbstbeteiligung

(1) Höhe der Ersatzbeschaffungskosten

Im Falle eines Verlustes durch (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erstattet der Versicherer die Kosten der Ersatzbeschaffung für das verlustige Fahrrad oder der verlustigen Teile des versicherten Fahrrades. Die Kostenerstattung beläuft sich höchstens auf die Versicherungssumme (§ 8).

(2) Höhe der Reparaturkosten

a) In dem Fall, dass Reparaturkosten auf Grund eines bestimmten Ereignisses ersetzt werden, erstattet der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur (Wiederherstellung des vorherigen Zustands soweit erforderlich mit gleichwertigen Ersatzteilen) bis höchstens zur Versicherungssumme (§ 8).

b) Im Falle einer Unterversicherung behalten wir uns das Recht vor, die eingereichte Kostenrechnung entsprechend zu quoteln.

c) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des Fahrrades, wenn die Reparaturkosten die Versicherungssumme (§ 8) übersteigen, erstattet der Versicherer einen Betrag bis in Höhe der Versicherungssumme (§ 8) für die Ersatzbeschaffung eines Fahrrades.

d) Wartungsarbeiten, Inspektionen und Leihräder werden vom Versicherer generell nicht übernommen.

(3) Die Kostenerstattung für 7.1 u. 7.2 a) + b) erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die Ersatzbeschaffung oder die erfolgte, erforderliche Reparatur gemäß § 6 direkt gegenüber dem regulierenden Fahrradfachhändler.

(4) Bei unseren Leistungen fällt keine Selbstbeteiligung an.

§ 8 Versicherungssumme, feste Taxe bei Abhandenkommen

(1) Versicherungssumme der versicherten Sache bei Vertragsabschluss ist der auf der Verkaufsrechnung aufgeführte Verkaufspreis einschließlich festmontierter Anbauteile wie Sicherheitsschlösser, Gepäckträger etc. bis zu einem Maximalwert in Höhe von 4.000,00 €. Bei Sonderabsprachen gilt die in der Police benannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

(2) Die vereinbarte Taxe gilt nur für den Fall, dass die Kosten eines neuen Fahrrades übernommen werden, nicht hingegen bei Teilschäden oder der Reparaturkostenerstattung.

§ 9 Wiederaufgefundene Sachen

(1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt wurde, so hat er die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

(3) Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fahrradfachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 10 Vorrangige Haftung bei Mehrfachversicherung

Der Versicherer ist nach diesen Bedingungen zur Leistung der ungekürzten Versicherungsleistung verpflichtet, selbst wenn das Interesse gegen dieselbe Gefahr aus diesem Vertrag bei einem weiteren Versicherer versichert ist.

§ 11 Beginn des Versicherungsverhältnisses / Vertragsdauer / Kündigung

(1) Mit der Erteilung der SEPA-Lastschriftvollmacht bei Vertragsabschluss besteht Versicherungsschutz.

(2) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag und beträgt mindestens 1 Jahr, maximal 5 Jahre.

a) Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch bis zur maximalen Laufzeit von 5 Jahren, wenn dieser nicht vom Versicherungsnehmer oder Versicherer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Versicherungszeitraumes gekündigt wird.

b) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird erst wirksam durch Bestätigung des Versicherers.

c) Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens nach 5 Jahren.

d) Das Versicherungsverhältnis ist auflösend bedingt bei Verlust des versicherten Fahrrades durch Diebstahl, oder wenn es einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. In diesen Fällen endet es automatisch nach der vertragsgemäßen Leistung des Versicherers.

§ 12 Versicherungsbeiträge, SEPA-Lastschriftverfahren Versicherungsperiode

(1) Die ausgewiesenen Versicherungsprämien verstehen sich immer inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer. Der Versicherer behält sich vor, die Versicherungsprämie bei Bedarf zu erhöhen. Das Sonderkündigungsrecht auf Grund von Prämienanpassungen bleibt bestehen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist mit dem Einzug der Versicherungsprämien im SEPA-Lastschriftverfahren einverstanden.

(3) Die Versicherungsprämie ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer jeweils jährlich im Voraus mit Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Gleiches gilt bei einer automatischen Vertragsverlängerung gemäß § 11.2a). Abweichend hiervon ist die Erstprämie mit Abschluss des Versicherungsvertrages (= Versicherungsbeginn) fällig.

(4) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

a) Beim SEPA-Lastschriftverfahren ist es erforderlich, dass der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

b) Der Versicherer ist verpflichtet, den SEPA-Lastschrifteneinzug rechtzeitig vorher anzukündigen und hierbei den einzuziehenden Betrag anzugeben.

c) Nach einem Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahrens ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung des Versicherungsbeitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist. Eventuelle dem Versicherer durch den Widerruf entstandene Kosten können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 13 Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl beim Abstellen mit einem Sicherheitsschloss an einem festen Gegenstand abzuschließen. Ein einfaches Sichern durch die Verwendung eines Sicherheitsschlosses genügt bei der Unterbringung des Fahrrades in einem abgeschlossenen Raum.

Zur Sicherung des Fahrrades sind Schlösser mit einem Mindestkaufpreis in Höhe von 20,00 € zu verwenden.

Bei einem Kaufpreis des Fahrrades von über 1.000,00 € muss der Kaufpreis des vorbezeichneten Sicherheitsschlosses mindestens 50,00 € betragen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg des versicherten Fahrrades und der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.

§ 14 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Im Falle von (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus, oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die unter § 6.2 genannten Weisungen zu erfüllen.

(3) Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer oder ENRA (§ 16.2) bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

§ 15 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Nicht wahrheitsgemäße Schadensberichte, falsch angegebene Daten bezüglich des versicherten Gegenstandes oder des Versicherungsnehmers können je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

§ 16 Form und Adressat von Erklärungen und Anzeigen / Anschriften- und Namensänderungen

(1) Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt und in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen, Änderungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

(2) Alle Anzeigen gegenüber oder Mitteilungen an den Versicherer sollen gegenüber *ENRA verzekeringen bv, Zweigniederlassung Deutschland, Novesiast. 7, 41564 Kaarst, Tel. 02131-124360, Fax 02131-12436124, E-Mail info@enra.eu* erfolgen. ENRA ist zur Entgegennahme der Anzeigen und Mitteilungen vom Versicherer entsprechend bevollmächtigt.

§ 17 Beschwerden und außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Beschwerden können bei

(1) ENRA verzekeringen bv, Zweigniederlassung Deutschland, Novesiast. 7, 41564 Kaarst, Tel. 02131-124360, Fax 02131-12436124, E-Mail info@enra.eu

(2) der Geschäftsleitung des Versicherers NV Schadeverzekering Maatschappij Bovemij, Takenhofplein 2, 6538 SZ Nijmegen, Tel. +31-24-3666666, Fax +31-24-3666688 erhoben werden.

§ 18 Gerichtsstand

Soweit der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Kaarst.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.